

§ 4

(1) Jeder Stipendienempfänger oder Empfänger einer Studienbeihilfe ist verpflichtet, im Laufe des Studienjahres eintretende Änderungen in seinen Verhältnissen, denen seiner Eltern oder des Ehegatten, sofern diese Einfluß auf die Gewährung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe haben, unverzüglich der Stipendienkommission der Fachschule mitzuteilen. Wird die Meldung unterlassen, so ist der Studierende zur Rückzahlung der überzahlten Stipendien oder Studienbeihilfen verpflichtet, unbeschadet der eventuellen Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Eintretende Änderungen gemäß Abs. 1 werden für die Stipendienberechnung in dem der Meldung folgenden Monat wirksam.

§ 5

Die Zahlung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe erfolgt in der zweiten Hälfte des jeweiligen Monats. Die Zahlungstermine sind mit den kontoführenden Niederlassungen der Deutschen Notenbank zu vereinbaren. Die Termine für die Zahlung der Stipendien und der Studienbeihilfen während des Berufspraktikums und in den Ferienmonaten zwischen dem 1. und 2. sowie dem 2. und 3. Studienjahr sind ebenfalls in dieser Weise festzulegen.

§ 6

(1) An Studierende des letzten Studienjahres kann das Stipendium oder die Studienbeihilfe längstens einen Monat nach der Abschlußprüfung gewährt werden. Wird bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Tätigkeit aufgenommen, so hört die Stipendienzahlung bzw. die Zahlung der Studienbeihilfe mit dem Tage der Arbeitsaufnahme auf.

(2) An Studierende, die nach Besuch der Fachschule das Studium an einer Hochschule fortsetzen oder die die Lehrtätigkeit aufnehmen, kann das Stipendium oder die Studienbeihilfe bis zum Beginn des nächsten Studienjahres bzw. bis zum Beginn der Lehrtätigkeit weitergezahlt werden, jedoch längstens bis zur Dauer von zwei Monaten.

(3) Studierende, die durch eigenes Verschulden das Studium nicht zu dem im Studienplan festgelegten Zeitpunkt beenden, können nach diesem Zeitpunkt kein Stipendium und keine Studienbeihilfe erhalten.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 7

(1) Begründete Vorschläge über die Gewährung von Zuschlägen für sehr gute und gute Studienleistungen sind vom Klassenkollektiv in Zusammenarbeit mit dem Klassensekretär der FDJ und dem Klassenlehrer nach Abschluß der Zwischenprüfung des vorhergehenden Studienjahres der Stipendienkommission einzureichen.

(2) Als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschlägen für sehr gute und gute Studienleistungen wird eine aktive gesellschaftliche Mitarbeit innerhalb und außerhalb der Fachschule gefordert. Die dem Fachschüler übertragenen Aufgaben müssen vorbildlich gelöst worden sein.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 8

Bei der Berechnung der fünfjährigen Tätigkeit in der sozialistischen Wirtschaft oder in staatlichen Einrichtungen wird die Zeit der Berufsausbildung (Lehrjahre) nicht berücksichtigt.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 9

(1) Der Stipendienkommission gehören an:

- a) der 1. Stellvertretende Direktor als Vorsitzender,
- b) der Kaderleiter,
- c) ein von der Leitung der Fachschule bestimmter Vertreter des Lehrkörpers,
- d) der jeweilige Klassenlehrer,
- e) ein Vertreter der Zentralen FDJ-Schulgruppenleitung,
- f) ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Die Stipendienkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Bestätigung der vom 1. Stellvertretenden Direktor und Kaderleiter vorgeschlagenen Stipendienempfänger sowie der Höhe des Stipendiums und der Zuschläge,
- b) Entscheidung über die Gewährung von Studienbeihilfen,
- c) Bearbeitung und Entscheidung der Einsprüche.

(3) Die Stipendienkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über alle Sitzungen der Stipendienkommission ist ein Beschlußprotokoll zu führen. Die Kommissionsmitglieder bestätigen durch ihre Unterschrift unter das Protokoll die Festsetzung der Stipendensätze.

(5) Gegen die Entscheidung der Stipendienkommission ist Einspruch beim Direktor der Fachschule möglich, der endgültig entscheidet.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 10

Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen gemäß § 4 der Verordnung werden an Wilhelm-Pieck-Stipendiaten nicht gezahlt.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 11

(1) Stipendien und Studienbeihilfen können entzogen werden:

- a) durch den Direktor der Fachschule, wenn eine Nichteinhaltung der Studienverpflichtungen, eine Verletzung der Studiendisziplin oder ein Verstoß nach § 15 Buchst. d der Verordnung vorliegt,
- b) auf Beschluß der Stipendienkommission, wenn der Studierende die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums oder einer Studienbeihilfe nicht mehr erfüllt oder wenn ein Verstoß nach § 15 Buchst. b der Verordnung vorliegt.